Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Offenburg

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald

Genehmigung und Wirksamkeit des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Offenburg mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den geänderten Flächennutzungsplan am 17.06.2026 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Die Änderung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Landesgartenschau in Offenburg sowie zum Bau eines neuen Sportparks mit Stadion in Offenburg.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung im **Technischen Rathaus, Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg, Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung**, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Flächennutzungsplan im Internet auf der Homepage der Stadt Offenburg eingesehen werden: https://www.offenburg.de/FNP

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Offenburg, den 08.07.2026

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Unterzeichnet am 08/07/2026
Andreas Heck

Andreas Heck

Zertifiziert von yousign